

INFORMATION FÜR KUNDEN

(Fassung 06. November 2024)

Einleitender Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument oftmals eine Geschlechterform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe.

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die BHS Quality Asset Management GmbH („BHS“) ist eine im Firmenbuch zu FN 639748g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Hellbrunner Allee 67.

BHS erbringt für ihre Kunden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente. Der Schwerpunkt der BHS liegt in der Praxis auf der Portfolioverwaltung (individuelle Portfolioverwaltung sowie Portfolioverwaltung im Wege des sog. „Drittmanagements“).

Im Rahmen der Wertpapierdienstleistungsart „Anlageberatung“ ist BHS von Gesetz wegen berechtigt, diese Dienstleistung in der Form der sog. „unabhängigen Anlageberatung“ oder sog. „nicht-unabhängigen Anlageberatung“ zu erbringen. Es handelt sich bei diesem Begriffspaar um Definitionen des WAG 2018. Im Wesentlichen gestattet die nicht-unabhängige Anlageberatung dem Dienstleister grundsätzlich die Möglichkeit des Erhalts von Vorteilen von dritter Seite (z.B. Provisionen) sowie das Anbieten einer restriktiven Produktauswahl, die auch maßgeblich von Nahebeziehungen zwischen Dienstleister und Produkthanbietern geprägt sein kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass BHS, sofern der Kunde von BHS nicht schriftlich anderweitig informiert wird, dem Kunden gegenüber nicht-unabhängige Anlageberatung erbringt.

BHS weist darauf hin, dass im Rahmen der Dienstleistungserbringung Eigenprodukte im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 („WAG 2018“) einbezogen werden können.

BHS erbringt keine über die von der Konzession umfassten Wertpapierdienstleistungen hinausgehenden Dienstleistungen, wie etwa Tätigkeiten auf Basis von Gewerbescheinen (Vermögensberatung, Versicherungsvermittlung, Immobilienverwaltung, Unternehmensberatung etc.).

Für detaillierte Informationen zum Dienstleistungsangebot der BHS stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung:

Adresse/Kontakt – BHS:

BHS Quality Asset Management GmbH
Hellbrunner Allee 67
A-5020 Salzburg
T: +43 662 299007
E: office@bhs-qam.com
H: www.bhs-qam.com

2 KONZESSION UND AUFSICHTSBEHÖRDE

BHS ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 und berechtigt, die Wertpapierdienstleistungen der

- Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 leg. cit.),
- Portfolioverwaltung (§ 3 Abs. 2 Z 2 leg. cit.),

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs. 2 Z 3 leg. cit.)

jeweils in Bezug auf Finanzinstrumente (bzw. unter Einbindung von Finanzinstrumenten) folgender Kategorien zu erbringen:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Fondsanteile;
- Finanzderivate (Wertpapiere);
- Kreditderivate;
- Differenzgeschäfte (CFD).

Keine Finanzinstrumente in diesem Sinne sind etwa Kredit-, Leasing-, Darlehens- oder Bausparverträge, Versicherungsprodukte und sogenannte geschlossene Beteiligungsmodelle, wie etwa Kommanditbeteiligungen (z.B. Schiffsfonds, Flugzeugfonds).

BHS ist nicht zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen.

Bestehen und Umfang der Konzession der BHS können über die Unternehmensdatenbank auf der Website der FMA abgerufen werden.

Als Wertpapierfirma unterliegt BHS den strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere der auf europäischer Ebene erlassenen Richtlinie „Markets in Financial Instruments Directive“ („MiFID“) und der nationalgesetzlichen Umsetzung dieser Richtlinie, dem WAG 2018. Die Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt in Österreich der FMA, welche durch die laufende Beaufsichtigung der österreichischen Wertpapierfirmen insbesondere sicherzustellen hat, dass

- die Unternehmen solide geführt werden,
- deren finanzielle Stabilität bzw. fundierte Eigenkapitalbasis zu jedem Zeitpunkt gegeben ist,
- die Unternehmen bestimmten organisatorischen Anforderungen entsprechen und bestimmte Verhaltensweisen gegenüber ihren Kunden setzen und
- die Unternehmen Mitarbeiter beschäftigen, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen über ausreichende Erfahrung und Kenntnisse verfügen.

Adresse/Kontakt – FMA:

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien
T: +43 (0) 1 249 59 – 0
F: +43 (0) 1 249 59 – 5499
E: fma@fma.gv.at
H: www.fma.gv.at

3 KOMMUNIKATIONSMÖGLICHKEITEN

Als Kommunikationsmittel mit BHS stehen dem Kunden Telefon, E-Mail, Post oder das persönliche Gespräch in den Geschäftsräumlichkeiten der BHS zur Verfügung (siehe diesbezüglich Adresse und Kontaktdaten unter Punkt 1). Die telefonische Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch BHS, wie auch die telefonische Entgegennahme von Aufträgen des Kunden durch BHS in Bezug auf Finanzinstrumente ist nicht vorgesehen. Möchte der Kunde Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an BHS richten, so hat er die Möglichkeit, dies per E-Mail zu tun.

Sofern für die Kommunikation zwischen Kunde und BHS Schriftlichkeit erforderlich, im Besonderen vorgesehen oder individuell vereinbart ist, so stehen diesbezüglich die Kommunikationsmittel E-Mail und Post zur Verfügung.

Über die hier genannten Kommunikationsmöglichkeiten hinausgehend bzw. davon abweichend kann im Einzelfall mit dem Kunden schriftlich anderes vereinbart werden.

BHS weist darauf hin, dass elektronische Kommunikation mit dem Kunden seitens BHS aufgezeichnet wird und von Gesetz wegen zumindest fünf bzw. sieben Jahre aufbewahrt, werden muss.

Der Kunde hat die Möglichkeit, alle relevanten Unterlagen seitens BHS kostenlos in Papierform oder auf elektronischem Weg zu erhalten. Sofern der Kunde seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, wird BHS gegenüber ausgedrückt, dass die Unterlagen jedenfalls auch elektronisch per E-Mail versendet werden dürfen.

Besonderer Hinweis: Die Kommunikation über E-Mail, z.B. im Rahmen einer Kontaktaufnahme, ist für die verschlüsselte Übertragung von vertraulichen Informationen nicht geeignet. Sollte BHS vom Kunden/Kontrahenten oder Interessenten eine E-Mail erhalten, so schließt BHS daraus, dass sie auch zur Beantwortung mittels unverschlüsselter E-Mail berechtigt ist, sofern nicht ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation verlangt wird.

Die Geschäftssprache für die Kommunikation sowie die Übermittlung von Informationen und Dokumenten zwischen dem Kunden und BHS ist Deutsch, wobei auch hier im Einzelfall mit dem Kunden schriftlich anderes vereinbart werden kann.

4 RISIKEN BEI GESCHÄFTEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Optionen, Futures, Swaps etc.) bergen teils hohe Risiken in sich. Die Intensität dieser Risiken deckt dabei, je nach Art des Finanzinstruments, ein breites Spektrum von leichten Wertschwankungspotentialen über die Möglichkeit eines Totalverlustes bis hin zur Gefahr von Nachschussverpflichtungen ab.

Dementsprechend sollten Transaktionen mit solchen Instrumenten sehr gut überlegt sein und besonderes Augenmerk auf die damit einhergehenden Risiken gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt BHS dem Kunden dringend, die seitens der BHS zur Verfügung gestellte Broschüre zu Risikohinweisen (Anlage ./1 Risikohinweise im Wertpapiergeschäft) genau zu studieren und allfällige diesbezügliche Unklarheiten oder Fragestellungen an BHS zur Klärung heranzutragen. Die genannten Risikohinweise enthalten eine allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der häufigsten Kategorien von Finanzinstrumenten sowie eine Beschreibung der Wesensmerkmale und spezifischen Risiken der einzelnen Arten von Finanzinstrument.

Wenngleich die genannten Risikohinweise als im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausreichend detailliert anzusehen sind, so möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass das Studium dieser Broschüre ein eingehendes, persönliches Beratungsgespräch mit Ihrem Ansprechpartner bei BHS über die Risiken konkreter Finanzprodukte nicht ersetzen kann: Selbst Produkte derselben Art von Finanzinstrument (etwa Anleihen) können hinsichtlich deren tatsächlichen Risikogehalts deutlich voneinander abweichen.

Schließlich möchten wir die Wichtigkeit eines persönlichen Beratungsgesprächs auch vor dem Hintergrund des in der Praxis durchaus häufig auftretenden Umstands betonen, dass die Risiken bei einem aus mindestens zwei verschiedenen Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zusammengesetzten Finanzinstrument bzw. -produkt größer sein können als die mit jedem der einzelnen Bestandteile verbundenen Risiken.

5 KUNDENKATEGORIEN UND EINSTUFUNGSMÖGLICHKEITEN

Das WAG 2018 kennt die Kundenkategorien des Privatkunden, des professionellen Kunden und der geeigneten Gegenpartei. BHS ist gesetzlich verpflichtet, für jeden Kunden vor Dienstleistungserbringung eine entsprechende Einstufung vorzunehmen und diese dem Kunden mitzuteilen.

Der Privatkunde genießt den vollen Schutz des WAG 2018 und ist im Gesetz definiert als „*ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.*“ Jeder Kunde, der kein professioneller Kunde im Sinne des Gesetzes ist, stellt somit einen Privatkunden dar.

Der professionelle Kunde untergliedert sich in den professionellen Kunden „kraft Eigenschaft“ und den professionellen Kunden „kraft Antrag“.

Professioneller Kunde kraft Eigenschaft, somit allein aufgrund seiner Eigenschaft als bestimmtes Institut, sind gemäß § 66 Abs. 2 WAG 2018 insbesondere Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Pensionsfonds sowie Staaten, Zentralbanken und internationale und supranationale Einrichtungen (Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank etc.).

Professioneller Kunde kraft Antrag ist, wer als Kunde im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eine solche Einstufung wünscht bzw. gegenüber dem Anbieter von Wertpapierdienstleistungen beantragt und die diesbezüglichen, durchaus strengen Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt (siehe § 67 Abs. 2 WAG 2018). Unter bestimmten Voraussetzungen kann daher ein Privatkunde auf seinen Wunsch und mittels Antrags bei BHS die Einstufung als professioneller Kunde erwirken. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen Privatkunden oder professionelle Kunden auf ihren Wunsch und mittels Antrags bei BHS die Einstufung als geeignete Gegenpartei erwirken.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass BHS sofern der Kunde von BHS nicht schriftlich anderweitig informiert wird, den Kunden vor diesem Hintergrund als Privatkunde einstuft.

Bei Einstufung als professioneller Kunde verliert der zuvor als Privatkunde eingestufte Kunde wesentliche Schutzrechte aus dem WAG 2018.

Die wichtigsten Einschränkungen seien im Folgenden aufgezählt:

- Eingeschränkte Informationspflichten vor Dienstleistungserbringung gegenüber dem Kunden, insbesondere hinsichtlich Unternehmen, Dienstleistungen und Finanzinstrumenten (§§ 48 ff WAG 2018);
- Eingeschränkte Prüfung der Eignung und Angemessenheit der Dienstleistungen und Produkte für den Kunden; die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden werden nicht erfragt (§§ 55 ff WAG 2018);
- Eingeschränkte Berichtspflichten während und nach Erbringung der Dienstleistungen (§§ 60 f WAG 2018);
- Nichtanwendung der „Besonderen Vorschriften für Privatkunden“ (§ 62 WAG 2018) hinsichtlich der Übermittlung von Informationen der Wertpapierfirma zur bestmöglichen Durchführung von Dienstleistungen.

Bei Einstufung als geeignete Gegenpartei werden diese Schutzrechte in noch weiterem Maße eingeschränkt: Die geeignete Gegenpartei (§ 68 WAG 2018) charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Wertpapierdienstleister ihr gegenüber einen Gutteil der im WAG 2018 normierten Schutznormen bzw. Wohlverhaltensregeln (§§ 47 bis 65 WAG 2018) nicht anwenden muss. Wenngleich die Einstufung als geeignete Gegenpartei grundsätzlich auch nicht-institutionellen Marktteilnehmern offen steht, so sind in der Praxis als geeignete Gegenparteien – nicht zuletzt aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen an eine solche Einstufung – zumeist professionelle Kunden kraft Eigenschaft anzutreffen (Kreditinstitute, Versicherungen etc.; siehe oben).

Für weitergehende Informationen über Kundeneinstufungsmöglichkeiten stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

6 GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen hat BHS die folgenden Grundsätze der Auftragsausführung (Ausführungspolitik) festgelegt, die im Rahmen der Dienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie der Erteilung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung nach Maßgabe der Spezifika der jeweiligen Dienstleistungsart Anwendung finden.

Da BHS nicht zur Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Ausführung von Aufträgen berechtigt ist, sind die folgenden Grundsätze im Lichte dieses einschränkenden Umstands zu verstehen.

BHS hat folgende Ausführungspolitik festgelegt:

1. BHS führt Dienstleistungen stets im bestmöglichen Interesse des Kunden durch. Die Kontrolle und Überprüfung der Sicherstellung dieses Interesses sowie der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse für den Kunden verfolgt BHS dabei insbesondere dadurch, dass im Rahmen der Portfolioverwaltung gemäß diesen Grundsätzen vorzugehen ist und dies auch in regelmäßigen Abständen geprüft wird.
2. Die berechtigten Interessen des Kunden haben bei der Durchführung von Dienstleistungen stets Vorrang vor den Interessen von BHS und ihrer Mitarbeiter.
3. Die Interessen verschiedener Kunden bzw. deren Aufträge werden gleich behandelt, eine Bevorzugung bestimmter Kunden gegenüber anderen Kunden findet nicht statt.
4. Besteht bei der Durchführung von Dienstleistungen die Gefahr, dass die Interessen eines Kunden ungleich den Interessen eines anderen Kunden behandelt werden oder die Interessen eines Kunden nicht bestmöglich gewahrt sein könnten, so ist die Compliance-Unit hierüber unverzüglich zu informieren. Die Compliance-Unit legt sodann in Abstimmung mit der Geschäftsleitung jene Schritte fest, die erforderlich sind, damit die Durchführung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse aller involvierten Kunden erfolgt.
5. BHS informiert Privatkunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die für die korrekte Weiterleitung des Auftrags zur Ausführung relevant sind, sobald BHS von einer solchen Schwierigkeit Kenntnis erlangt.
6. BHS stellt nach Maßgabe des einschränkenden Umstandes, dass BHS kein ausführendes Institut ist, bestmöglich sicher, dass die für Kunden seitens der ausführenden Institute ausgeführten Aufträge umgehend und korrekt registriert und zugewiesen werden.
7. BHS leitet Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung an das jeweilige ausführende Institut weiter. Bei diesen Instituten handelt es sich im Regelfall um die jeweilige Depotbank des Kunden (bzw. die KAG/Depotbank des jeweiligen Fonds), weshalb die Erstellung eines Verzeichnisses der ausführenden Institute bzw. Einrichtungen weder möglich, noch sinnvoll ist.
8. BHS überwacht die Wirksamkeit der festgelegten Grundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die genannten Einrichtungen, regelmäßig und behebt bei Bedarf etwaige Mängel. Da BHS kein ausführendes Institut ist, beschränkt sich die zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität seitens BHS herangezogenen Verfahren und Methoden auf die laufende Beobachtung des Entstehens von Ausführungsmängeln im Rahmen der Tätigkeiten des jeweiligen ausführenden Instituts (z.B. falsche Ausführungsmenge, falsches Wertpapier, Missachtung von Limits etc.); gravierende Mängel in der Ausführung (wozu auch eine hohe Frequenz von wiederkehrenden Fehlern im Rahmen der Ausführung zählt) werden seitens BHS dokumentiert.
9. Eine Zusammenlegung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung für verschiedene Kunden und deren anschließende Erteilung an ein ausführendes Institut erfolgt seitens BHS nur unter folgenden Bedingungen: a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung für den (die) betreffenden Kunden nachteilig ist; b) jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann (allerdings nur, sofern dies überhaupt nachteilig sein kann); c) die bestehenden Grundsätze der Auftragszuweisung regeln wirksam die redliche Zuweisung auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen.
10. Eine Zusammenlegung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Geschäften für eigene Rechnung von BHS ist ausnahmslos unzulässig.
11. **Der Kunde wird ausdrücklich dahingehend gewarnt, dass ausdrücklichen Weisungen des Kunden BHS davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der**

Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, sodass die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei Befolgung von Kundenweisungen nicht gewährleistet ist.

12. Wenngleich BHS kein ausführendes Institut darstellt, so sei im Rahmen dieser Grundsätze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt, dass regulierten Märkten und MTF („multilateral trading facility“) Vorrang eingeräumt wird, um die Ausführung sicherzustellen, sobald es die Marktbedingungen zulassen.
13. **Der Kunde wird im Rahmen dieser Grundsätze explizit darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Grundsätze die Ausführung von Orders im Rahmen der Portfolioverwaltung außerhalb eines Handelsplatzes zulassen. Die Zustimmung des Kunden zu den Inhalten dieser Grundsätze stellt gleichzeitig seine Zustimmung zu dieser Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes dar.**
14. Beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten im Rahmen der Portfolioverwaltung überprüft BHS die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und — sofern möglich — diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.
15. Im institutionellen Anleihehandel ist es für Käufer und Verkäufer Marktpraxis, sogenannte „quotes“ bei verschiedenen Finanzinstitutionen (Banken, Versicherungen, Makler, Fondsgesellschaften etc.) zu erfragen. Diese Marktpraxis ist als „bestmöglich“ im Sinne des WAG 2018 anzusehen.
16. Sofern die Wahl des Ausführungsplatzes seitens BHS erfolgt, berücksichtigt BHS zur Wahrung des bestmöglichen Interesses des Kunden insbesondere folgende Aspekte: Kurs/Preis; Kosten; Schnelligkeit der Ausführung; Wahrscheinlichkeit der Ausführung; Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Auftragsumfangs; Art des Auftrags; Qualität der technischen Anbindung („latency“); Anzahl der Handelsteilnehmer; Wartezeit bis zur Öffnung des Handelsplatzes; Verbleibende Handelszeit bis zur Schließung des Handelsplatzes; Liquidität (z. B. Liquidität am vorangehenden Handelstag); Teilausführungsquote.
17. Grundsätzlich gewichtet BHS den Aspekt „Kurs/Preis“ relativ zu den anderen Aspekten vor dem Hintergrund der bestmöglichen Durchführung am höchsten. In bestimmten Fällen allerdings kann sich die Gewichtung der genannten Aspekte verschieben (z. B. wenn das Ordervolumen sehr hoch oder die Order mit spezifischen Ausführungsparametern versehen ist).
18. Die oben genannten, zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden relevanten Aspekte werden in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gewichtet: Merkmale des Kunden und dessen Einstufung (Privatkunde, prof. Kunde); Merkmale des Auftrags (Volumen, Typ, Preis etc.); Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind; Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.
19. Aufgrund der obigen Ausführungen ist ersichtlich, dass unter den zuvor genannten Faktoren (Kurs, Kosten, Schnelligkeit etc.) in Bezug auf den Privatkunden den Faktoren Preis bzw. Kosten eine erhöhte und vorrangige Bedeutung zukommt. Im Übrigen wird die relative Bedeutung der genannten Faktoren – soweit in der Praxis anwendbar und relevant – von BHS anhand folgender Kriterien bestimmt: a) Merkmale des Kunden und dessen Einstufung als Privatkunde oder als professioneller Kunde; b) Merkmale des Kundenauftrags, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen; c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind; d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.
20. Die ausführenden Institute – nicht jedoch BHS als Wertpapierfirma – verfügen über Zugänge zu den wichtigsten Ausführungsplätzen der Welt, wie insbesondere die Börsen Hongkong, Tokio, New York, Frankfurt, London, Zürich, Paris, Amsterdam und Mailand.
21. Diese Grundsätze werden laufend aktualisiert und regelmäßig hinsichtlich der Qualität der Ausführung durch die zur Ausführung berechtigten Institute geprüft. Darüber hinaus wird sie einmal jährlich einer Revision durch die Geschäftsleitung unterzogen.
22. Diese Grundsätze finden auf die von BHS erbrachte Portfolioverwaltung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen Anwendung. Bei Ausführung von Aufträgen kommen die Ausführungspolitiken der jeweiligen ausführenden Institute zur Anwendung.

7 LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

BHS hat in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45 f WAG 2018) im Unternehmen Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten („Interessenkonfliktpolitik“) festgelegt, um Interessenkonflikte zwischen ihr

selbst, ihren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits oder zwischen ihren Kunden untereinander bestmöglich zu verhindern, zu erkennen und im Interesse des Kunden rasch zu lösen.

Die Interessenkonfliktpolitik der BHS enthält folgende wesentliche Richtlinien (Auszug):

- Die Interessen des Kunden gehen denen der BHS stets vor.
- Jeder Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Tätigkeit darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden und entsprechendes Konfliktpotential bereits frühzeitig zu erkennen.
- Besteht die Gefahr einer Realisierung eines Interessenkonfliktpotentials, so ist unverzüglich der im Unternehmen benannte Compliance-Beauftragte zu informieren, der gemeinsam mit der Geschäftsleitung eine Lösung erarbeitet, welche die Interessen des Kunden vollumfänglich wahrt und der Verpflichtung des Unternehmens zum Handeln im besten Interesse des Kunden entspricht.
- Kann ein Interessenkonflikt nicht zugunsten des Kunden in zufriedenstellendem Maße beseitigt werden, so hat BHS den Kunden über diesen Umstand zu informieren.
- Wünscht der Kunde trotz erfolgter Information über das Vorliegen eines Interessenkonflikts anhand einer schriftlichen Bestätigung die Inanspruchnahme der Wertpapierdienstleistung, so kann BHS die Dienstleistung für den Kunden erbringen.
- Jeder Mitarbeiter hat zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Anweisungen über persönliche Mitarbeitergeschäfte zu beachten und einzuhalten.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen und Einzelheiten zur Interessenkonfliktpolitik, zu den Compliance-Richtlinien und zu den Richtlinien für persönliche Mitarbeitergeschäfte zur Verfügung.

8 BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Beschwerden über BHS, ihre Mitarbeiter oder die vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen können in einem persönlichen Gespräch (auch telefonisch) oder auf schriftlichem Wege (E-Mail, Post) an die BHS gerichtet werden. Im Falle einer schriftlichen Beschwerde bitten wir Sie, die Beschwerde inhaltlich ausreichend ausführlich und verständlich zu formulieren.

BHS leitet die Beschwerde intern unmittelbar an den Beschwerde-Beauftragten weiter, der sich umgehend der Lösung der der Beschwerde zugrunde liegenden Problemstellung annimmt.

Jede Beschwerde, die dazugehörigen Korrespondenzen sowie die zu ihrer Erledigung seitens BHS getroffenen Maßnahmen werden dokumentiert und aufbewahrt.

Der zuständige Ansprechpartner für Beschwerden ist Herr Johannes Berger-Sandhofer (Beschwerde-Beauftragter) bzw. dessen Stellvertreter. In der Regel wird eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Fristen bearbeitet, geprüft und beantwortet. Kann innerhalb der erwarteten Fristen keine Antwort gegeben werden, so informiert BHS den Beschwerdeführer über die Gründe für die Verzögerung und gibt an, wann die Prüfung durch BHS voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Ein Verfahren dauert im Regelfall ca. 30 Tage, der Beschwerde-Beauftragte hat im Falle, dass das Beschwerdeverfahren nicht binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Beschwerde durch den Beschwerde-Beauftragten abgeschlossen werden kann, dem Beschwerdeführer eine schriftliche Information über den aktuellen Stand der Bearbeitung zu übermitteln.

Neben der zuständigen Behörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA) kann sich der Beschwerdeführer auch an die vom Fachverband Finanzdienstleister der Österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) eingerichtete Ombudsstelle für Kunden der Finanzdienstleistungsbranche (fdl.ombudsstelle@wko.at) wenden. Weiters wird auf die Möglichkeit eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens hingewiesen: Im Sinne des Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (ASTG) haben Verbraucher die Möglichkeit, zwischen Unternehmer und Konsument anstelle eines Gerichtsverfahrens freiwillig auch ein alternatives Streitbeilegungsverfahren einzuleiten. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (im Sinne des ASTG) finden Sie unter:

www.verbraucherschlichtung.or.at. Sonstige rechtliche Mittel, einschließlich des Klagewegs, bleiben hiervon selbstredend unberührt.

9 BEWERTUNGS- UND VERGLEICHSMETHODEN

BHS legt im Rahmen der Portfolioverwaltung auf Grundlage der Anlageziele ihrer Kunden und der Art der in den Kundenportfolios enthaltenen Finanzinstrumente angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethoden fest, damit ihre Kunden die Möglichkeit haben, die Dienstleistungen der BHS bewerten zu können. Die BHS stellt Ihnen entsprechende Informationen gerne im Vorfeld einer Zusammenarbeit zur Verfügung.

10 BERICHTSPFLICHTEN

BHS ist grundsätzlich dazu verpflichtet, ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berichten und dabei auch die Kosten einzubeziehen, die mit diesen Dienstleistungen verbunden sind (§§ 60 ff WAG 2018). Im Folgenden sind die Berichtsregeln der BHS für die Dienstleistungsbereiche der Portfolioverwaltung und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen überblicksartig dargestellt.

10.1 BERICHTSWESEN IM RAHMEN DER PORTFOLIOVERWALTUNG

Im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung erhält der Kunde je nach Einstufung des Kunden, nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den getroffenen Vereinbarungen seitens BHS periodisch auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen.

Grundsätzlich beträgt die Periode zur Übermittlung der genannten Aufstellungen drei Monate, diese kann allerdings nach Kundeneinstufung und individuellem Kundenwunsch variieren.

Die Inhalte dieser Aufstellungen umfassen im Wesentlichen die von der BHS als Portfolioverwalter getroffenen Dispositionen sowie Details zu diesen, wie etwa Informationen über Handelstag, Handelszeitpunkt, Art des Auftrags, Ausführungsplatz, Instrument, Menge, Stückpreis sowie Kosten und Gebühren. Diese Informationen können im Einzelfall variieren.

Für weitergehende Informationen zum Berichtsprozedere im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

10.2 BERICHTSWESEN BEI DER ANNAHME UND ÜBERMITTLUNG VON AUFTRÄGEN

Im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen erhält der Kunde je nach Einstufung des Kunden, nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den getroffenen Vereinbarungen seitens der BHS nach Ausführung des Auftrags unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Bankarbeitstag nach Eingang der Bestätigung des ausführenden Instituts bei der BHS, auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags bzw. eine Ausführungsbestätigung, sofern er diese Informationen nicht direkt von der Depotlagerstelle erhält.

Die Inhalte dieser Aufstellungen umfassen etwa Informationen über Handelstag, Handelszeitpunkt, Art des Auftrags, Ausführungsplatz, Instrument, Menge, Stückpreis sowie Kosten und Gebühren und können im Einzelfall variieren.

Für weitergehende Informationen zum Berichtsprozedere im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

11 INFORMATION ÜBER KOSTEN UND NEBENKOSTEN

Die dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch BHS entstehenden Kosten und Nebenkosten unterscheiden sich nach den einzelnen Dienstleistungsbereichen des Unternehmens wie folgt:

Im Dienstleistungsbereich der Beratung können je nach Vereinbarung zwischen dem Kunden und der BHS periodisch fällige Pauschalgebühren (z.B. Tag, Monat, Quartal, Jahr), Gebühren gemäß vereinbarten Stundensätzen nach aufgewendeten Stunden und / oder Erfolgsgebühren zur Verrechnung gelangen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Gebühren sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden individuell zwischen dem Kunden und BHS festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Portfolioverwaltung bzw. des Fondsmanagements können je nach Vereinbarung periodisch fällige Pauschalgebühren, periodisch fällige Verwaltungsgebühren („management fee“) und/oder Erfolgsgebühren („performance fee“) zur Verrechnung gelangen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Gebühren sowie deren Höhe und Zahlungsperioden bzw. -fälligkeiten werden individuell zwischen dem Kunden und BHS festgelegt.

Im Dienstleistungsbereich der Annahme und Übermittlung von Aufträgen erhält die BHS pro Kundenauftrag (oder Auftragsserie) eine Vermittlungsgebühr, die sich nach den marktüblichen Konditionen richtet und im börslichen Bereich je nach Markt bzw. Ausführungsplatz und Finanzinstrument üblicherweise zwischen 5 und 20 Basispunkten beträgt. Im außerbörslichen Bereich („OTC“) kann die Vermittlungsgebühr auch mehr als 20 Basispunkte betragen (Anmerkung: 100 Basispunkte entsprechen 1 %). Höhe und Fälligkeit der Vermittlungsgebühr werden individuell zwischen dem Kunden und BHS festgelegt.

Sämtliche Kosten und Nebenkosten, welche dem Kunden durch die Dienstleistungserbringung der BHS entstehen, werden diesem gegenüber vollständig offengelegt.

BHS handelt bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden. Vor diesem Hintergrund nimmt BHS, sofern nicht gesetzlich zulässig, keine Vorteile von dritter Seite an. Vorteile sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (z.B. Retrozessionen, „kick-backs“). Im Rahmen der Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung werden sämtliche Vorteile die BHS allenfalls von dritter Seite im Zusammenhang mit der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung erhält, jedenfalls an den Kunden weitergegeben.

Hinweis: nicht-monetäre Vorteile dürfen in einem angemessenen und branchenüblichen Ausmaß angenommen werden (wie etwa Einladungen zu Veranstaltungen (mit oder ohne Bewirtung), sofern im Rahmen dieser Veranstaltungen ein fachlicher Austausch bzw. Wissenszuwachs erfolgt, der in weiterer Konsequenz die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen verbessert).

Für weitergehende Informationen über Kosten und Nebenkosten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hinsichtlich derjenigen Gebühren und Kosten, welche zwar in Zusammenhang mit unseren Wertpapierdienstleistungen stehen, von uns allerdings weder verrechnet, noch lukriert werden oder von uns bestimmbar sind (z.B. Depot- und Kontoführungsgebühren bei Banken), dürfen wir Sie an das betreffende (Kredit-)Institut verweisen.

Schließlich möchten wir Sie auf die Publikation der FMA über Bandbreiten für marktübliche Entgelte von Wertpapierfirmen hinweisen (siehe Website der FMA www.fma.gv.at).

12 INFORMATIONEN ÜBER EIGENPRODUKTE

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass BHS auch eigene Produkte und solche von bestehenden oder künftigen Kooperationspartnern einsetzen kann. Als Eigenprodukte gelten alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für die Wertpapierfirma, für ein verbundenes Unternehmen oder für eine relevante Person dieser Wertpapierfirma einen über das für die Wertpapierdienstleistung hinausgehenden direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil

zur Folge hat. Konkret handelt es sich bei Eigenprodukten um Produkte bei welchen BHS als Verwalter oder Berater tätig ist.

13 SCHUTZ DES KUNDENVERMÖGENS, ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

BHS ist gemäß Konzessionsumfang nicht berechtigt, Kunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder entgegenzunehmen und/oder zu halten, sodass das Unternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann. Die §§ 38 ff WAG 2018 (3. Abschnitt, „Schutz des Kundenvermögens“) sind daher auf das Unternehmen nicht anwendbar.

Als Wertpapierfirma mit dem in Kapitel 2 beschriebenen Konzessionsumfang ist BHS verpflichtend Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung „Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH“ („AeW“).

Die AeW ist als Treuhand-Haftungsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgestaltet und hat zu gewährleisten, dass in den gesetzlich bestimmten Fällen Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag pro Anleger gesichert und auszahlbar sind. Die Mitgliedschaft der BHS an der Anlegerentschädigungseinrichtung besteht in Form eines Gesellschafteranteils an der AeW.

Weitergehende Informationen zum System der Anlegerentschädigung in Österreich erhalten Sie gerne von BHS und bei der AeW unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Adresse/Kontakt – AeW:

Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH
Lambrechtgasse 1/10,
A-1040 Wien
T: +43 (0) 1 513 39 42
E: office@aew.at
H: www.aew.at

Besonderer Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass eine Verwahr- bzw. Depotstelle, bei der ein Kunde der BHS über Konten und Depots verfügt, hinsichtlich der darauf erliegenden Finanzinstrumente Sicherungs-, Pfand- oder ähnliche Rechte (etwa ein Recht auf Aufrechnung) haben könnte, sodass Schutz und / oder Zugriffsmöglichkeiten des Kunden auf seine Vermögenswerte dadurch beeinträchtigt werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese allenfalls bestehenden Rechte ausschließlich in der Rechtssphäre zwischen Kunden und Verwahr- bzw. Depotstelle liegen und der Kunde zur diesbezüglichen Klärung und Information an die betreffende Verwahr- bzw. Depotstelle verwiesen wird.

14 HINWEISE GEMÄß FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GwG)

Wir weisen Sie gemäß § 21 Abs. 5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) darauf hin, dass wir verpflichtet sind, im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten personenbezogene Daten einzuholen und zu überprüfen. Im Zuge der Überprüfung wird auch festgestellt, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. Darunter versteht man natürliche Personen, welche wichtige öffentliche Ämter im In- und Ausland ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Für Personen, welche als politisch exponierte Personen eingestuft wurden, muss BHS für mindestens 12 Monate nach deren Ausscheiden aus der Funktion weiterhin erhöhte Sorgfaltspflichten anwenden. Diese Daten sind grundsätzlich während aufrechter Geschäftsbeziehung sowie für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren, wobei die zuständige Behörde, die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen kann.

Informationen zu den Begrifflichkeiten „politisch exponierte Personen“, „Familienmitglieder“ und „bekanntermaßen nahestehende Personen“ finden sich im Folgenden.

Zu den politisch exponierten Personen zählen gemäß § 2 Z 6 FM-GwG insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der österreichischen Nationalbank;
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund/ein Land mit mindestens 50% v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land allein betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Zu den Familienmitgliedern zählen gemäß § 2 Z 7 FM-GwG insbesondere:

- der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- die Eltern einer politisch exponierten Person.

Als bekanntermaßen nahestehende Personen gelten gemäß § 2 Z 8 FM-GwG:

- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Wenngleich kein automatisierter Informationsaustausch zwischen unserem Unternehmen und staatlichen Einrichtungen besteht, so weisen wir darauf hin, dass unser Unternehmen zu einem umfassenden (anlassbezogenen) Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts und der FMA verpflichtet ist.

Diese Form der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu Zwecken einer bestmöglichen Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

15 AKTUELLE INFORMATION

Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu tätigen. Es wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Änderungen persönlicher Verhältnisse, sowie jegliche Änderungen in Bezug auf (allfällige) Vertretungs- bzw. Treuhandverhältnisse, ein (allfälliges) Handeln auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag, sowie die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer gegenüber BHS von sich aus von dem Kunden mitgeteilt werden müssen.

16 INFORMATIONEN GEMÄß ART. 3 UND 4 VO (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Die Verordnung (EU) 2019/2088 bildet die Grundlage für die Erteilung der folgenden Informationen. Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die sog. „Finanzmarktteilnehmer“ und sog. „Finanzberater“ über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Aufgrund unserer Tätigkeit als Portfolioverwalter einerseits und als Anlageberater andererseits sind wir gemäß der genannten Verordnung sowohl als Finanzmarktteilnehmer (bei Portfolioverwaltung) als auch als Finanzberater (bei Anlageberatung) in oben genanntem Sinne tätig. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Ausführungen – nach Maßgabe der jeweils erbrachten Dienstleistungsart – unsere Offenlegungen gemäß der genannten Verordnung sowohl für die Eigenschaft als Finanzmarktteilnehmer, als auch für die Eigenschaft als Finanzberater umfassen.

Wir sind bestrebt, Ihnen die gemäß der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen klar und verständlich anhand dieses Dokuments zu erteilen. Sollten Sie dennoch Fragen haben oder sollten Unklarheiten bestehen, so können Sie sich gerne an uns unter E-Mail office@bhs-qam.com wenden.

16.1 UNSER UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert von Investitionen und damit letztlich auf den Wert von Finanzprodukten (einschließlich Portfolios).

Als professioneller Anbieter von Wertpapierdienstleistungen ist uns die Relevanz dieser Risiken sowie die Wichtigkeit, in Bezug auf solche Risiken eine klare Strategie zu haben, selbstverständlich bewusst.

Wir gehen davon aus, dass sowohl der Umfang als auch die Veränderung von Nachhaltigkeitsrisiken, wie alle anderen Formen von Risiken auch, die Rendite der Finanzprodukte, die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden bzw. die Gegenstand der Beratung sind, beeinflussen können.

In Einklang mit Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 verfolgt BHS Quality Asset Management GmbH im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung einen individuellen Ansatz welcher auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden ausgerichtet ist. Dies gilt entsprechend auch für den Bereich der Nachhaltigkeit, welcher in jenen Portfolioverwaltungen stark einfließt, wo der Kunde dies im Verwaltungsauftrag so vorgibt. Je nach Kundenwunsch werden dabei ESG Kriterien berücksichtigt oder eine Portfolioverwaltung ohne Berücksichtigung von ESG Kriterien angeboten.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten grundsätzlich durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird daher auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. In weiterer Folge werden dem Kunden diese Informationen zur Verfügung gestellt, im Zuge des Beratungsgespräches näher erklärt und der Kunde auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen. Dies insbesondere dann, wenn der Kunde sein spezielles Interesse betreffend Nachhaltigkeit kundgetan hat.

16.2 NACHHALTIGKEITSKONFORME VERGÜTUNGSPOLITIK

Unser Unternehmen verfügt über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Unsere Vergütungspolitik entspricht aber auch dem Nachhaltigkeitsgedanken: Sie enthält keinerlei Regelungen, die nicht in Einklang mit unserem Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit und insbesondere mit unserer Strate-

gie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken stünden. Im Folgenden der diesbezügliche Auszug aus unserer Vergütungspolitik:

„Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und insbesondere unserer diesbezüglichen Strategie, zumal sie – aus Sicht ex ante – keine Inhalte aufweist, die diesbezügliche negative Auswirkungen zur Folge haben könnten.“

16.3 NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

In Einklang mit Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 haben wir uns dafür entschieden, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl im Rahmen unserer Portfolioverwaltung, als auch im Rahmen unserer Anlageberatung nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen ist uns das Thema Nachhaltigkeit sehr wichtig und sind uns Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, ein wichtiges Anliegen.

BHS Quality Asset Management GmbH agiert in ihrer Veranlagung entsprechend den Wünschen und Anliegen ihrer Kunden. Aufgrund der sich daraus ergebenden Vielzahl an unterschiedlichen Portfolios wird zum jetzigen Zeitpunkt von Seiten der BHS Quality Asset Management GmbH Abstand genommen, eine nachteilige Auswirkung einer Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Sofern Kunden ausdrücklich Investments in beispielsweise erneuerbare Energien oder ähnliches wünschen, werden diese Wünsche selbstverständlich individuell umgesetzt. Eine Änderung dieser Vorgehensweise ist geplant, wenn eine einheitliche Strategie gefunden werden kann, bei denen die Interessen, Wünsche und Anliegen der Kunden weiterhin bestmöglichst entsprochen werden kann.

17 WEITERE RECHTLICHE HINWEISE

Wenngleich wir bestrebt sind, Sie anhand des vorliegenden Dokuments in Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren, so müssen wir dennoch darauf hinweisen, dass wir keine Haftung oder Gewähr für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen übernehmen können.

Wir weisen schließlich gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (sog. „Taxonomie-Verordnung“) darauf hin, dass die den von uns angebotenen bzw. verwalteten Finanzprodukte zugrunde liegenden Investitionen, sofern Sie – etwa über Produktdokumente (z.B. Fondsprospekt) – nicht anderweitig informiert werden, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Anlage ./1 Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

Anlage ./2 Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen